

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 73 (1986)
Heft: 5: Märchen im Unterricht

Artikel: Courage in der Erziehung
Autor: Rickenbacher, Iwan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Courage in der Erziehung

Zum Stichwort «Zivilcourage» führt der Duden aus: «Mut, für seine Überzeugung trotz eines zu erwartenden Widerstandes oder Nachteils einzustehen: der Polizist bewies Z. und zeigte den Minister wegen Geschwindigkeitsübertretung an».

Von solch spektakulären Ereignissen will ich nicht schreiben, eher von Alltagssituationen, von kleinen Dingen, bei denen es oft schwieriger ist, Mut zu zeigen und fast unmöglich, fehlende Zivilcourage nachzuweisen.

Alltag bedeutet im Lehrerberuf Umgang mit Schülern, pädagogischer Bezug, d.h. auch Konfrontation zwischen Überzeugung des Lehrers und augenblicklicher Einsicht des Schülers, auch mit der Möglichkeit, dass bessere Argumente nicht immer überzeugend sein müssen. Erziehen heisst folglich auch, trotz Wissens um möglichen Widerstand die eigene Überzeugung darlegen. Erziehung erfordert Zivilcourage in den Alltagssituationen der Schule:

- Der Lehrer ist überzeugt, dass die engen Jeans der Schüler gesundheitlich nicht unbedenklich sind. Couragiert wäre er, wenn er dies mit den fraglichen Schülern direkt besprechen würde. Ungefährlicher ist es immer, im Lehrerzimmer über Jugendmoden zu schimpfen.
- Der Lehrer ist überzeugt, dass der Discobesuch seiner Oberstufenschüler bis in die Morgenstunden hinein wenig förderlich ist. Mutig wäre es, wenn er seine Überzeugung deren Eltern mitteilen würde. Einfacher ist es, im Schulrat ein Postulat einzubringen, wonach die Ortpolizisten Kontrollen durchzuführen hätten.
- Der Lehrer ist überzeugt, dass auch Nachhilfestunden die Leistungen eines Schülers nicht so zu steigern vermögen, dass er den Übertritt in eine höhere Schule schaffen wird. Er verspricht, wider besseres Wissen sein Bestes zu tun, anstatt seine Überzeugung darzulegen.

- Der Lehrer ist überzeugt, dass die familiären Verhältnisse für die schulische Entwicklung seines Schülers wenig förderlich ist. Er fasst sich nicht das Herz, dies mit den Eltern direkt zu besprechen.

Ich höre bereits einen Einwand: Was nützen in der ersten Auseinandersetzung Überzeugungen, die ich nicht beweisen kann? Dieser Einwand beruht auf dem Irrtum, als Erzieher in der Lage zu sein, *die* Wahrheit vertreten zu können. Unsere «Wahrheiten» sind in der Regel höchstens berechtigte und begründete Annahmen, die sich bis zur Stunde als wirksam und richtig erweisen.

Unsere Wahrheiten, als zurzeit nicht durch die Praxis widerlegbare Annahmen, werden auch nicht gültiger, wenn wir sie in Reglemente fassen. Rückgriffe auf immer ausführlichere Reglemente sind Ersatzhandlungen für persönlichen Mut, entlasten davon, sich selber, sich mit seiner Überzeugung auszusetzen. Böse erscheint beim Rückgriff aufs Reglement nicht der Anwender, sondern der ehemalige Verfasser der fraglichen Paragraphen. «Ich würde Dir die Ausnahme schon gestatten, aber das Schulreglement besagt . . .»: Dieses In-Dekung-Gehen hinter Papier erweckt nicht gerade den Eindruck einer autonomen Erzieherpersönlichkeit. Die Folge kann sein, dass sich der Betroffene mit seinen Anliegen in Zukunft an jene Instanzen wendet, die Reglemente erlässt.

Die schweizerischen Schulgesetzgeber räumen dem Lehrer einen grossen Handlungsspielraum ein. Sie setzen folglich auch auf unsere Kompetenz und unsere Courage: Auf den Mut, trotz möglicher Anfechtungen die eigene Überzeugung kundzutun, solange, als nicht bessere Argumente unsere Auffassung der Dinge widerlegen. Diese Einschränkung allerdings muss unser überzeugtes Handeln begleiten, wenn wir auf die Dauer als Mutige nicht mutwillig werden wollen.

Iwan Rickenbacher

Mit freundlicher Erlaubnis des Autors aus «Schulblatt des Kantons Schwyz» 1/1986.